



Zugewinnausgleich bei Ehescheidung

Zugewinnausgleich bei Ehescheidung

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg und Stuttgart www.grprainer.com führen aus: Bei Beendigung einer Zugewinnngemeinschaft der Ehegatten soll ein Zugewinnausgleich stattfinden. Grundsätzlich kann jedem Ehegatten ein Zugewinnausgleich zustehen, wenn dieser den geringeren Zugewinn während der Ehe erzielt hat. Grundsätzlich steht diesem Ehegatten die Hälfte des Überschusses des Zugewinns des anderen Ehegatten über seinen eigenen zu. Der Anspruch ist gerichtet auf eine Ausgleichsforderung, welche auf Geld gerichtet ist.

Zugewinn ist der Betrag, der sich aus dem Verhältnis des Endvermögens der Ehegatten und deren Anfangsvermögen ergibt. Der Zugewinn soll grundsätzlich nicht negativ sein. Falls sich bei der Berechnung des Zugewinns ein negativer Betrag ergibt, so soll der Zugewinn mit Null anzusetzen sein.

Das Anfangsvermögen der Ehegatten der Ehegatten ergibt sich aus dem Vermögen, das die Ehegatten jeweils beim Eintritt in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft besessen haben. Es ist in der Regel ab dem Tag der Eheschließung zu ermitteln. Verbindlichkeiten sind sodann vom Anfangsvermögen abzuziehen.

Bei Beendigung des Güterstandes ergibt sich das Endvermögen aus dem Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten.

Für die Ermittlung eines eventuellen Anspruchs werden in der Regel zunächst die jeweiligen Zugewinne beider Ehegatten ermittelt. Durch Abzug des geringeren vom höheren Zugewinn wird der Überschuss errechnet. Die Ausgleichsforderung ergibt sich aus der hälftigen Teilung des Zugewinns.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens können die Eheleute auch Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich treffen. Die Vereinbarung bedarf dann allerdings der notariellen Beurkundung oder einer Protokollierung durch das zuständige Familiengericht.

Außerdem können Vereinbarungen auch im Vorfeld der Eheschließung getroffen werden. Dies kann beispielsweise durch einen Ehevertrag oder eine Scheidungsvereinbarung erfolgen.

Beim Zugewinnausgleich ist es nicht leicht zu erkennen, welche Vermögenswerte eingerechnet werden und welche nicht. Es ist wichtig das eigene Vermögen richtig zu ermitteln. Der Zugewinnausgleich stellt deshalb eine vielschichtige Materie dar, die nicht unterschätzt werden sollte.

Ein im Familienrecht versierter Rechtsanwalt unterstützt bei der Aufstellung von Vermögensbilanzen, bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs oder bei der Vereinbarung bezüglich des Zugewinnausgleichs schon im Vorfeld der Ehe.

<http://www.grprainer.com/Zugewinnausgleich.html>

Pressekontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

Firmenkontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater www.grprainer.com ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg, Stuttgart und London berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER

w w w . g r p r a i n e r . c o m